

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-01-08  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Sommer -280  
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 772/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

### **Neufassung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) aufgrund der Übernahme des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Überleitungstarifverträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat am 10. November 2006 im Zuge der Umsetzung ihres Beschlusses vom 21. Juli 2006 zur Übernahme des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und der Tarifverträge zur Überleitung der Beschäftigten in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ), – ebenfalls vom 13. September 2005 – mit **Wirkung vom 1. Oktober 2006** eine **Neufassung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)** sowie eine **Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü)** beschlossen.

**Für die bisher nach Abschnitt III der KAO angestellten Geringfügig Beschäftigten gilt bis 31. Dezember 2006 noch die bis 30. September 2006 geltende Fassung der KAO unverändert weiter.**

Die neugefasste KAO sowie die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung und die Anlagen zur KAO werden nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses vom 10. November 2006 im Amtsblatt der Landeskirche (Bd. 62 Nr. 12 a) veröffentlicht.

Ab **1. Oktober 2006** richten sich die Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wesentlichen nach dem TVöD in der für die Kommunalen Arbeitgeberverbände – Landesbezirk Baden-Württemberg – jeweils geltenden Fassung soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist. Für die bisher nach Abschnitt III der KAO geringfügig Beschäftigten treten die Änderungen erst zum **1. Januar 2007** in Kraft. Für diesen Personenkreis gilt bis 31. Dezember 2006 die bis zum 30. September 2006 geltende Fassung der KAO weiter.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die unverändert übernommenen Bestimmungen des TVöD in die KAO integriert.

Für die unter die KAO fallenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich folgende wichtige Änderungen:

### 1. Arbeitszeit – Arbeitszeitverkürzungstage

Ab 1. Oktober 2006 beträgt die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einheitlich für alle privatrechtlich Angestellten – mit Ausnahme der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und der sonstigen privatrechtlich angestellten Lehrkräfte – 40 Stunden**. Für die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen gilt wie bisher bezüglich ihres Unterrichtsdeputats eine Sonderregelung. Hier beträgt das Regelstundendeputat für Vollbeschäftigte **ab 1. September 2006 26 Wochenstunden**.

Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist wie bisher ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Die Zahl der AZV-Tage beträgt ab 1. Oktober 2006 **nur noch drei AZV-Tage pro Kalenderjahr (bisher 4 pro Kalenderhalbjahr)**.

**Im Jahr 2006 bleibt es jedoch für die über den 30. September 2006 hinaus im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten bei 4 AZV-Tagen für das zweite Halbjahr.**

Die bisherige Möglichkeit, auf Grund einer Dienstvereinbarung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAO 38,5 Stunden pro Woche ohne Gewährung von AZV-Tagen zu arbeiten, ist ab 1. Oktober 2006 entfallen, d. h. auch in diesen Dienststellen beträgt die regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit ab 1. Oktober 2006 40 Stunden; ebenso gilt dies für Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit **weniger als 18,7 Wochenstunden** beträgt.

Für das letzte Kalendervierteljahr 2006 werden in diesen Fällen 2 AZV-Tage gewährt.

Bei Mitarbeitenden, bei denen im Arbeitsvertrag die Arbeitszeit nicht in Prozenten der Regelarbeitszeit, sondern in Wochen- oder Monatsstunden vereinbart wurde, bleibt die vereinbarte Stundenzahl trotz der Erhöhung der Wochenarbeitszeit unverändert. **Diesen Beschäftigten muss jedoch zur Vermeidung einer Reduzierung ihrer Vergütung angeboten werden, ihre Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen Bruttoentgeltes erreicht wird (siehe § 2 Abs. 4 – 6 AR-Ü). Eine Reduzierung ist nicht zulässig.** Ebenso sind Änderungskündigungen aufgrund der Erhöhung ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, bei dieser Gelegenheit, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die Arbeitsverträge so umzustellen, dass die vereinbarte dienstliche Inanspruchnahme die entsprechende Prozentzahl der Regelarbeitszeit beträgt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Arbeitszeiterhöhung grundsätzlich nur im Wege der Verlängerung der Wochenarbeitszeit umgesetzt werden muss. Vielmehr besteht die Möglichkeit, diese zusätzlichen Stunden anzusammeln und für Sonderbedarf wie Vertretungsdienste oder Mehrarbeit einzusetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Ausgleich innerhalb eines Jahres erfolgen muss.

Wünschen diese Beschäftigten keine entsprechende Aufstockung ihrer Stundenzahl, kann selbstverständlich eine entsprechende Reduzierung der Vergütung erfolgen.

Bezüglich der Neuberechnung der Arbeitszeit für Mesner/-innen und Hausmeister/-innen aufgrund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Neuregelung der Ermittlung der Arbeitszeit und der Bewertung der Mesner- und Hausmeisterstellen vom 13. Februar 2004 (OKR-Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004) wird ergänzend auf die Anlage 1 verwiesen.

## **2. Vergütung – Eingruppierung – Bewährungsaufstiege**

Die bisherigen BAT-Vergütungsgruppen entfallen mit Wirkung vom 1. Oktober 2006. An die Stelle der bisherigen Vergütungstabelle mit Vergütungsgruppen und Lebensaltersstufen tritt ab 1. Oktober 2006 eine neue **Entgelttabelle mit 15 Entgeltgruppen** (vergleichbar den Vergütungsgruppen), **unterteilt in 6 zeitlich unterschiedliche Erfahrungsstufen** (siehe Anlage 2).

Anstelle der bisherigen Kr-Vergütungstabelle gilt die Anlage 3.

Die neue KAO sieht wie der TVöD **keine Bewährungsaufstiege und keine Vergütungslebensaltersstufen mehr** vor. Ebenso entfallen der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage. Diese sind in die Entgelttabelle eingerechnet. Familien- oder lebensalterbezogene Vergütungsbestandteile gibt es deshalb nicht mehr.

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach entsprechenden Beschäftigungszeiten kann in den Stufen 4 bis 6, abhängig von der Leistung eines Mitarbeitenden, verkürzt oder verlängert werden.

Solange eine betriebliche Kommission zur Beratung von Beschwerden gemäß § 17 Abs. 2 a KAO noch nicht gebildet wurde, ist eine Verlängerung der Stufenlaufzeit nicht möglich.

Ab 1. Januar 2008 wird ein zusätzliches **Leistungsentgelt** eingeführt. Hierüber wird die Arbeitsrechtliche Kommission im Laufe des Jahres 2007 entscheiden.

Der TVöD sieht die Einführung einer **neuen Entgeltordnung mit neuen Tätigkeitsmerkmalen** als Grundlage für die Eingruppierung im Laufe des Jahres 2007 vor. Über die Übernahme dieser Entgeltordnung in den KAO-Bereich anstelle der bisherigen Vergütungsgruppenpläne muss die Arbeitsrechtliche Kommission zu gegebener Zeit noch entscheiden.

**Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Entgeltordnung und ihre Übernahme durch die Arbeitsrechtliche Kommission gelten die Vergütungsgruppenpläne der KAO in ihrer bisherigen Fassung, jedoch ohne Bewährungsaufstiege, weiter. Zu den Besitzstandsregelungen bzgl. ausstehender Bewährungsaufstiege übergeleiteter Beschäftigter wird auf Nr. 3 verwiesen. Für die richtige Eingruppierung neu einzustellender Beschäftigter bitten wir die als Anlage 5 diesem Rundschreiben angefügte Arbeitshilfe zu verwenden.**

### 3. Besitzstandswahrung:

Die Arbeitsverträge aller über den 30. September 2006 hinaus im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten – mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten nach Abschnitt III – und die bisherigen Vergütungsgruppen wurden zum 1. Oktober 2006 entsprechend der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Beschäftigten nach dem TVÜ – Bund in die neue KAO übergeleitet und einer **neuen Entgeltgruppe** zugeordnet (Anlagen 4 und 6). Diese Überleitung erfolgte unmittelbar durch die ZGAST im Rahmen der Vergütungsabrechnung für November 2006, rückwirkend zum 1. Oktober 2006. Die neue, für die Mitarbeitenden jeweils zutreffende Entgeltgruppe kann dem November-Vergütungsstammblatt entnommen werden, das die Mitarbeitenden von der ZGAST erhalten haben.

#### Berechnung des ab 1. Oktober 2006 zu gewährenden Entgelts:

Die jeweilige Septembervergütung (Grundvergütung, die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Stufe 2 [in Konkurrenzfällen nur der Stufe 1]) bildet das **Vergleichsentgelt** für die Überleitung. Bei der Überleitung wurde für das zu ermittelnde Monatsentgelt unter Berücksichtigung des Vergleichsentgelts entweder die maßgebliche Erfahrungsstufe der neuen Entgeltgruppe oder das Vergleichsentgelt als individuelle Zwischenstufe bzw. als individuelle Endstufe festgesetzt. **Der jeweils ermittelte Betrag wird ab dem 1. Oktober 2006 für die Dauer von zwei Jahren, also bis 30. September 2008 weitergewährt. Dadurch ist sichergestellt, dass sich durch die Überleitung in die neue KAO aufgrund der Übernahme des TVöD die Höhe der bisherigen Vergütung der Mitarbeitenden nicht verringert.** Zum 1. Oktober 2008 erfolgt dann der Aufstieg in die nächste reguläre Erfahrungsstufe der Entgelttabelle.

Liegt das Vergleichsentgelt bereits bei der Überleitung zum 1. Oktober 2006 über der höchsten für den Mitarbeitenden maßgeblichen Stufe der neuen Entgeltgruppe, so wird dieses als sog. **individuelle Endstufe** dauerhaft weitergezahlt. Die individuelle Endstufe nimmt an den allgemeinen Tariferhöhungen teil.

#### Berücksichtigung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile:

Für im September 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die **kinderbezogenen Entgeltbestandteile** in der für September 2006 zustehenden Höhe als **Besitzstandszulage** neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes gegeben sind. Dies gilt auch für zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder von übergeleiteten Beschäftigten.

Außerdem sieht der TVöD **Strukturausgleichszahlungen** vor, die ab 1. Oktober 2008 und später in Einzelfällen befristet oder auf Dauer unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlen sind.

#### Berücksichtigung noch nicht erreichter Bewährungsaufstiege nach KAO:

Beschäftigte, die am 1. Oktober 2006 bereits die Hälfte der **geforderten Bewährungszeit** für den ersten oder den zweiten Bewährungsaufstieg erfüllt haben und die in die **Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8** übergeleitet werden, werden zum individuellen Höhergruppierungszeitpunkt in die nächst höhere Entgeltgruppe übergeleitet.

Beschäftigte, die zum 1. Oktober 2006 in die **Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15** übergeleitet wurden und die nach den bisher geltenden Bestimmungen der KAO zwischen dem 1. November 2006 und dem 30. September 2008 höhergruppiert worden wären, erhalten in ihrer Entgeltgruppe zum individuellen Höhergruppierungszeitpunkt ein auf der Basis der Höhergruppierung neu berechnetes höheres Vergleichsentgelt.

Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Pflegekräfte, die aus den Kr-Gruppen übergeleitet wurden. Für Pflegekräfte nach den bisherigen Kr-Gruppen gibt es eine separate Entgelttabelle, die sowohl für die zum 1. Oktober 2006 Übergeleiteten als auch für ab dem 1. Oktober 2006 neu Eingestellte gilt (siehe Anlage 3).

#### 4. **Sonderregelungen bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber nach der Überleitung**

Nach § 3 Abs. 5 AR-Ü können Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die nach dem 30. September 2006 innerhalb des Geltungsbereichs der KAO zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, wenn der Wechsel nach den Bestimmungen der KAO zu einer Behandlung als Neueinstellung führen würde, bei dem neuen Arbeitgeber so gestellt werden, als wenn ein Wechsel des Arbeitgebers nicht eingetreten wäre, wenn dies auf Antrag des einstellenden Arbeitgebers von dem von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellten Gremium so entschieden wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes kann in den Fällen, in denen der Wechsel in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 31. Januar 2007 erfolgt, der Antrag auch von den betroffenen Beschäftigten gestellt werden.

Die Anträge sind an die **Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission – Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart** zu richten.

Ein Antrag ist nicht erforderlich bei Fortsetzung oder Neuabschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber sowie bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber in den Fällen des § 4 Abs. 3 u. 4 und des § 9 Abs. 3 der Sicherungsordnung KAO.

Außerdem wurde bestimmt, dass für Ansprüche im Zusammenhang mit der Überleitung in die KAO **bis zum 30. Juni 2008 eine verlängerte Ausschlussfrist rückwirkend zum 1. Oktober 2006** gilt.

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung enthält außerdem noch Regelungen zur Berücksichtigung von familienbezogenen Bestandteilen des Ortszuschlags bei Teilzeitbeschäftigten im Fall von Konkurrenz, bei dem Vergleichsentgelt und den kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung im September 2006.

#### 5. **Jahressonderzahlung**

Anstelle des seither gewährten Urlaubsgeldes und der Zuwendung (Weihnachtsgeld) tritt **ab 1. Januar 2007 eine einheitliche Jahressonderzahlung**, die mit dem Novemberentgelt ausbezahlt wird. Die Jahressonderzahlung beträgt je nach Entgeltgruppe, in die der/die Beschäftigte übergeleitet bzw. eingruppiert wird, 60 %, 80 % oder 90 % des Bemessungssatzes (eine Monatsvergütung berechnet aus dem Durchschnitt der Monate Juli, August und September).

**Die bisherige Gewährung von Teilzuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen entfällt ab 1. Januar 2007.**

**2006 bleibt es noch bei den seitherigen Regelungen zu Urlaubsgeld und Zuwendung**, d. h. die Zuwendung wird 2006 noch für alle nach der KAO Beschäftigten auf der Basis von 82,14 % der Durchschnittsvergütung des Monats September 2006 ausgezahlt. Die Rückzahlungsverpflichtung bei einem Ausscheiden vor dem 31. März 2007 entfällt.

## 6. Einmalzahlungen

Mit den Bezügen für den Monat September 2006 erhielten alle vollbeschäftigten Mitarbeitenden eine **Einmalzahlung in Höhe von 300 €**

Im Jahr 2007 wird die Einmalzahlung in zwei Teilbeträgen von jeweils 150 € mit den Bezügen für die Monate April und Juli 2007 ausgezahlt.

Anspruchsvoraussetzung für die Einmalzahlung ist, dass im Auszahlungsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Bezüge besteht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Grad ihrer Beschäftigung.

Wir bitten die personalsachbearbeitenden Stellen sowie die zuständigen Gremien zu unterrichten und die Beschäftigten in geeigneter Weise von den Änderungen zu informieren.

Selbstverständlich steht Ihnen das Arbeitsrechtsreferat – auch über die bereits durchgeführten zahlreichen Schulungsveranstaltungen hinaus – gerne zu weiteren Auskünften zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

Berechnung nach dem neuen Arbeitszeit- und Bewertungsbogen – Anlage 1

Entgelttabelle VKA – Anlage 2

Entgelttabelle Kr-Vergütungen – Anlage 3

Arbeitshilfe zur Überleitung der KAO-Vergütungen – Anlage 4

Arbeitshilfe zur Überleitung bei Neueinstellungen – Anlage 5

Arbeitshilfe zur Überleitung der Kr-Vergütungen – Anlage 6